

Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Änderung vom 11. April 2019)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst¹:

I. Die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 22. März 2007 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. ¹ Die Anstellungsordnung regelt verbindlich das Arbeitsverhältnis der voll- und teilzeitlichen Angestellten, (...) eingeschlossen die gemäss dem Reglement über die Neuwahl von Pfarrern³ von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrer, Diakone mit Gemeindeleitungsfunktion und Pfarreibeauftragten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Entstehung
des Arbeits-
verhältnisses § 8. ¹ Die Arbeitsverhältnisse werden durch Verfügung begründet.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Geschenk-
annahmeverbot § 40 a. ¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Spenden zugunsten von kirchlichen Institutionen im In- und Ausland sowie Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

³ Besteht Zweifel, ob eine Spende zugunsten von kirchlichen Institutionen oder ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte, entscheidet die personalverantwortliche Stelle der Anstellungsbehörde über die Zulässigkeit der Annahme.

Verhältnis
Lohnfort-
zahlung und
Taggeld § 53 a. Übersteigt das ausbezahlte Taggeld den Betrag der Lohnfortzahlung gemäss § 53, so ist der oder dem Angestellten mindestens das volle Taggeld auszurichten.

§ 55. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann eine für alle Angestellten obligatorische Taggeldversicherung abschliessen. Diese löst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Karenzfrist die Lohnfortzahlung nach §§ 53 und 54 ab. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen richtet sich nach den jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen. Die Prämien werden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und von den Angestellten zu gleichen Teilen getragen.

Kranken-
taggeld-
versicherung

§ 65. Soweit diese Anstellungsordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich das Verfahren des Weiterzugs von personalrechtlichen Entscheiden durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Rechtsmittel

II. Diese Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Alexander Jäger

Der Aktuar:
Fritz Umbricht

¹ [ABl 2019-05-03.](#)

² [LS 175.2.](#)

³ [LS 182.22.](#)